

Benutzerordnung kletterpfeiler waldaschaff

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können und ist dem Ordnungspersonal beim Betreten der Anlage unaufgefordert vorzuzeigen. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung. Eine Nutzung ist nur dann gestattet, wenn eine benutzungsberechtigte Person diese Benutzerordnung mit Ihrer Unterschrift anerkannt hat.
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen.
Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.
- 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.
Zutritt zur Kletteranlage ist ohne die entsprechende Einverständniserklärung ausdrücklich untersagt.
Die entsprechenden Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, können über die Geschäftsstelle der Sektion bezogen oder auf unserer Homepage (www.kletterpfeiler-waldaschaff.de) heruntergeladen werden.
- 1.4. Bei Gruppen hat/haben die/der jeweilige Leiterin/Leiter der Gruppe dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird.
Die/der Leiterinnen/Leiter einer Gruppe müssen volljährig sein.
Gruppen müssen bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt „Gruppen“ vollständig ausgefüllt bei der Aufsicht unaufgefordert vorweisen. Eine Benutzung der Kletteranlage kann nur dann erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies im Formblatt „Gruppen“ bestätigt.
Das entsprechende Formblatt für Gruppenbesuche, die ausschließlich zu verwenden sind, können über die Geschäftsstelle der Sektion bezogen oder auf unserer Homepage (www.kletterpfeiler-waldaschaff.de) heruntergeladen werden.
Die betreuende Aufsichtsperson der Gruppe, muss dem Betreiber im Vorfeld benannt werden, so dass der Betreiber dem betreuenden die Befähigung zur Betreuung einer Gruppe bestätigen kann.
Ohne eine ausdrückliche Befähigungsbestätigung, kann die betreuende Aufsichtsperson keine Gruppenaktivitäten an der Kletteranlage anbieten
- 1.5. Die Kletteranlage dient ausschließlich privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Betreiber, den Deutschen Alpenverein, Sektion Aschaffenburg e.V.
- 1.6. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer Strafe in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis des Geländes und Hausverbot – bleiben dem Betreiber darüber hinaus vorbehalten.
- 1.7. Die Kletternden haben sich bei Ankunft an der Kletteranlage unaufgefordert in das Kletterbuch einzutragen und beim Ordnungspersonal zu melden.

2. Benutzungszeiten

- 2.1. Die Kletteranlage darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten und bei gleichzeitiger Anwesenheit des Ordnungspersonals benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
Ausnahmen regelt die Ziffer 2.2.
- 2.2. Mit vorheriger Zustimmung des Betreibers ist die Einrichtung von Sonderöffnungszeiten und Gruppenöffnungszeiten möglich. Diese müssen mindestens vier Wochen im Voraus beim Betreiber beantragt werden.
- 2.3. Bei Gewitter- oder Blitzgefahr darf die Kletteranlage nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen. Die Kletteranlage ist bei Gewitter, Regen oder Starkwind umgehend zu verlassen. Ebenso gilt die Kletteranlage bei Schnee- und Eisbruchgefahr als gesperrt.
- 2.4. Ist trotz Öffnungszeit kein Ordnungs- oder Aufsichtspersonal vor Ort, so ist die Nutzung der Kletteranlage ausdrücklich untersagt.

3. Kletterregeln und Haftung

- 3.1.** Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Alpenvereins Sektion Aschaffenburg, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt.
- 3.2.** Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungstechniken und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
Verfügt der Benutzer oder der Besucher selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sicher er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt.
- 3.3.** Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen und Verantwortung zu tragen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen in der Kletterzone ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.4.** Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.5.** Die Kletterzone ist von Gegenständen (z.B. Rucksäcken, Flaschen, Taschen und andere, nicht direkt zum Klettern benötigte Gegenstände) freizuhalten.
- 3.6.** Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.7.** Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden.
Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 3.8.** Die verwendeten Seile müssen mindestens 60 Meter lang sein.
- 3.9.** In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 3.10.** Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkpunkt und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Beide Umlenkkarabiner sind einzuhängen.
- 3.11.** Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist das Seil ausschließlich in die beiden Karabiner, des dafür vorgesehenen Umlenkpunktes einzuhängen.
- 3.12.** Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 3.13.** Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen übernehmen keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.14.** Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.15.** Lose oder beschädigte Griffe, Haken, etc. sind dem Ordnungspersonal unverzüglich zu melden.
- 3.16.** In der Kletterzone und beim Klettern besteht Helmpflicht.
- 3.17.** Für die Eignung persönlicher Kletterausrüstung (u.a. Gurt, Helm, Seil, Karabiner, Sicherungsmittel, etc.) ist jeder Kletterer selbst verantwortlich.
- 3.18.** Es darf nur mit Seilsicherung geklettert werden.
- 3.19.** Die alpine Übungswand ist nur mit Standplatzbohrhaken, Zwischensicherungen und Abseilringen ausgestattet und dient rein zum Übungszweck alpiner Klettertechniken.

3.20. In die alpine Übungswand dient rein dem Ausbildungszweck und ist Kletterern vorbehalten, die die besonderen Sicherheitsanforderungen des Alpinkletterns (Standplatzbau, Sicherung des Nach- und Vorsteigers vom Standplatz aus, Seilhandling, Seilkommandos sowie die Technik des Abseilens) beherrschen und die dafür notwendige Ausrüstung besitzen (Karabiner, Standplatzschlinge, Doppelseil, Abseilgerät). Der Einstieg in die Übungswand erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 4.1.** Tritte und Griffe und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2.** Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten. Das Klettern ist nur mit Kletterschuhen oder zum Klettern geeigneten, profillosen Turnschuhen gestattet.
- 4.3.** Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Da keine Abfallbehälter an der Kletteranlage vorhanden sind, müssen Abfälle (auch Zigarettenkippen) mitgenommen und privat entsorgt werden. Wegen der Gefahr von Glasscherben ist das mitbringen von Glasflaschen in die Kletteranlage verboten.
- 4.4.** Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.5.** Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- 4.6.** Zelten, Grillen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände der Anlage untersagt. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
- 4.7.** Das Alleinklettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherung ist ausdrücklich verboten.
- 4.8.** Es ist zu beachten, dass der Zugang zur Kletteranlage nicht gesichert ist und für Schäden oder Risiken beim Zugang zur Kletteranlage keine Haftung übernommen wird.
- 4.9.** Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen der Freizeitanlage gestattet.
- 4.10.** Die Kletteranlage besitzt keine eigenen sanitären Einrichtungen. Die Nutzer der Kletteranlage werden gebeten die Toiletten des angrenzenden Freizeitgeländes zu nutzen.

5. Hausrecht

- 5.1.** Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Betreiber und die von ihm Bevollmächtigten aus. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2.** Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann vom Betreiber dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht des Betreibers, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Aschaffenburg, den 01.07.2014

Der Vorstand des Deutschen Alpenverein, Sektion Aschaffenburg e.V.